

(Genehmigungsbehörde)

(Ort und Datum)  
(Anschrift)  
(Telefon)

(Aktenzeichen)  
(Antragsteller mit Anschrift)

### **Vollzug der Röntgenverordnung (RöV)**

Genehmigung zum ortsveränderlichen Betrieb eines Röntgenblitzgerätes nach § 3 RöV

#### **A.**

Die Genehmigungsbehörde

##### **A.1**

erteilt dem Strahlenschutzverantwortlichen

##### **A.2**

vertreten durch (den gesetzlichen Vertreter oder den zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten)

nach § 3 der Röntgenverordnung (*Zitierweise einfügen*) (RöV) die Genehmigung folgende (*oder die in der Anlage ... zu dieser Genehmigung aufgeführten*) Röntgeneinrichtung/en zu betreiben:

- Bezeichnung der Röntgeneinrichtung/en:
- Hersteller:
- Prüfberichtsnummer:
- Verwendungszweck: Röntgenblitzgerät zur (*Verwendungszweck z. B. Korrosionsprüfung, Wanddickenmessung einfügen*)
- Verwendungsort: Ortsveränderlich im Geltungsbereich der Röntgenverordnung

Die Antragsunterlagen vom (*Datum einfügen*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

##### **A.3**

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 13 Abs. 2 RöV sind die nachfolgend (*oder in der Anlage ... zu dieser Genehmigung*) aufgeführten Personen:

#### **B. Auflagen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Röntgeneinrichtung/en darf/dürfen nur unter der Leitung oder der Aufsicht eines vor Ort anwesenden Strahlenschutzbeauftragten betrieben werden. Die bestellten Strahlenschutzbeauftragten sind in dieser Genehmigung (*oder in der Anlage ... zu dieser Genehmigung*) aufgeführt.  
Sollte der Strahlenschutzverantwortliche die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz haben, kann dieser auch die Leitung oder Aufsicht des Betriebes der Röntgeneinrichtung/en übernehmen.  
Personelle Änderungen müssen zuvor von der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde bestätigt sein.
2. Beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung muss am jeweiligen Betriebsort in der Regel neben der Person gemäß der Auflage B.1 mindestens ein weiterer Mitarbeiter des Genehmigungsinhabers mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz ständig anwesend sein, solange die Röntgeneinrichtung betrieben wird.
3. Die Röntgeneinrichtung/en darf/dürfen nur durch die Personen gemäß der Auflagen B.1 und B.2 verwendet werden. Ausnahmen hiervon kann die für den jeweiligen Betriebsort zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag zulassen.
4. Für den Betrieb der Röntgeneinrichtung/en ist eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen und der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
5. Die jeweils geltende Fassung dieser Genehmigung mit den zugehörigen Anlagen und die Strahlenschutzanweisung sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
6. Beim ortsveränderlichen Betrieb der Röntgeneinrichtung/en sind eine Kopie dieser Genehmigung, die geltende Strahlenschutzanweisung, die Röntgenverordnung, die Gebrauchsanweisung für die Röntgeneinrichtung, die ggf. ausgestellte Sachverständigenbescheinigung und der letzte Sachverständigenprüfbericht mitzuführen.
7. Der Kontrollbereich außerhalb der Nutzstrahlrichtung ist so abzugrenzen, dass ein Mindestabstand von 3 m zum Röntgenblitzgerät und dem zu prüfenden Werkstück nicht unterschritten werden kann.

In Nutzstrahlrichtung ist die Kontrollbereichsgrenze nach folgender Tabelle einzurichten (Ausdehnung des Kontrollbereichs in Nutzstrahlrichtung mit und ohne Abschirmung):

Abschirmung hinter dem Detektor	keine	1,3 mm Blei oder 19 mm Eisen	2,6 mm Blei oder 38 mm Eisen	4 mm Blei oder 57 mm Eisen
Zusätzlich erforderlicher Abstand in Nutzstrahlrichtung zur Einhaltung der Kontrollbereichsgrenze von 40 $\mu$ Sv/h	25 m	17 m	12 m	9 m

Abschirmungen nach dieser Tabelle müssen mindestens eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> aufweisen. Bei einem Fokus-Detektor-Abstand von mehr als 800 mm ist die Fläche der Abschirmung entsprechend zu vergrößern.

8. Das Betreten des Kontrollbereiches durch unbefugte Personen muss durch Absperrungen (z.B. Leinen, Ketten) und durch Aufsichtspersonen verhindert werden.
9. Der Kontrollbereich ist während der Betriebsbereitschaft und des Betriebes der Röntgeneinrichtung/en zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss mindestens die Aufschrift „Röntgen – Kein Zutritt“ enthalten.
10. Bei jeder im Rahmen dieser Genehmigung tätigen beruflich strahlenexponierten Person ist die Personendosis wie folgt zu messen: Es ist ein Dosimeter der (*bestimmte Messstelle einfügen*) zu tragen; dies gilt auch, wenn die genehmigten Tätigkeiten in anderen Bundesländern ausgeübt werden.
11. Über den Betrieb der Röntgeneinrichtung/en ist Buch zu führen. Die Buchführung muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Strahlenschutzbeauftragter für die Aufsicht vor Ort,
  - b) Betriebsort,
  - c) verwendete Röntgeneinrichtung,
  - d) Zeitpunkt und Dauer der Verantwortlichkeit des unter a) genannten Strahlenschutzbeauftragten für die unter c) genannte Röntgeneinrichtung,
  - e) technische Fehler oder Verdacht auf technische Fehler,
  - d) besondere Vorkommnisse im Sinne von außergewöhnlichen Ereignisabläufen oder Betriebszuständen (§ 42 Abs. 1 RöV).
 Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist eine unbefugte Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung zu verhindern.
13. Der beim ortsveränderlichen Betrieb der Röntgeneinrichtung für den Einsatzort zuständigen Aufsichtsbehörde sind spätestens zwei Arbeitstage (alle Tage außer gesetzliche Feiertage, Sonntage und Samstage) vor Beginn des Betriebes die folgenden Informationen vorzulegen:
  - a) Genehmigungsbehörde, Datum und Aktenzeichen der Genehmigung,
  - b) Hersteller und Bezeichnung der Röntgeneinrichtung,
  - c) Einsatzort und Auftraggeber,
  - d) Art und Zeitraum der Prüfung,
  - e) Name des am Einsatzort anwesenden (*variabel, z. B. des Strahlenschutzbeauftragten oder des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen*).
 Abweichungen von der Meldefrist sind mit der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.
14. Meldungen über außergewöhnliche Ereignisabläufe oder Betriebszustände (§ 42 Abs. 1 RöV) sind an die unter Hinweis C.1 genannte Aufsichtsbehörde und zusätzlich an die für den Einsatzort zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

### C. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist (*Aufsichtsbehörde einfügen*).
2. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 RöV wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.
3. Die Röntgeneinrichtung/en ist/sind in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen insbesondere auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz zu überprüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV). Eine Kopie des Prüfberichtes ist der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde zu übersenden.
4. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 13 Abs. 5 RöV).
5. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung nach § 17 Abs. 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.

### D. Begründung

### E. Gebühren

### F. Rechtsbehelfsbelehrung

**Bearbeitungshinweise für die Genehmigungsbehörden zur Mustergenehmigung zum ortsveränderlichen Betrieb eines Röntgenblitzgerätes nach §3 der Röntgenverordnung**

**Abschnitt A**

Es können mehrere Röntgeneinrichtungen in einer Genehmigung erfasst werden. Die Röntgeneinrichtungen und die bestellten Strahlenschutzbeauftragten können in Anlagen zur Genehmigung aufgeführt werden. Die Anlagen können auf Antrag ergänzt und geändert werden.

**Punkt A.3**

Soweit erforderlich, sind für die Strahlenschutzbeauftragten Angaben zu ihren Aufgaben, innerbetrieblichen Entscheidungsbereichen und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse (Gesamtleitung, eingeschränkter Entscheidungsbereich) aufzuführen.